

# RS LvWg 2022/2/11 LVwG-S-232/001-2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.2022

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

11.02.2022

## Norm

WRG 1959 §31

WRG 1959 §137 Abs2 Z4

VStG 1991 §44a

## Rechtssatz

Nicht schon jedes Lagern von Mineralölen in Behältern und Fässern ist ein Verstoß gegen § 31 Abs 1 WRG [hier: kurzfristiges (etwa nur an einem Tag) erfolgtes Bereithalten zum Abtransport im Freien in äußerlich nicht verunreinigten, ordnungsgemäß verschlossenen, abgesicherten und in einwandfreiem Zustand befindlichen Gebinden ist nicht zwangsläufig sorgfaltswidrig].

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Gewässerverunreinigung; Verfahrensrecht; Tatumschreibung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2022:LVwG.S.232.001.2022

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>